Difs.
712
11

Diss. 712 (11 Klemm

5.
II Vol LXXXVII

Versuch
einer Geschichte
der
baierischen Gesetzgebung
vom
Entstehen des baierischen Staates bis
zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts.

Mit Bewilligung
der
kurfürstlichen Juristenfakultät
zur
Erlangung der juristischen Licentiatenwürde
unter dem Vorsitze
des Herrn Hofrathes und Professors
Dr. Feßmaier
der öffentlichen Prüfung vorgelegt
vom Verfasser

Franz Xaver Klemm
aus München
der Rechte Kandidaten.

Landshut den 12. September 1801.

München bey Joseph Lentner.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wer sich gewöhnt hat, nicht nur das wirklich vorhandne mit dem Gedanken nachzubilden, sondern auch das mögliche durch denselben frey in sich zu erschaffen, findet sehr oft ganz andere Verbindungen der Dinge, als die gegebnen, eben so möglich, wie diese, ja wohl noch weit möglicher, natürlicher, vernunftmäßiger; er findet die gegebnen Verhältnisse nicht nur zufällig, sondern zuweilen gar wunderlich. Er also erhebt die Frage: Wie und auf welche Weise ist doch alles so geworden, wie es ist, da es ja auf die verschiedensten Arten anders seyn konnte.

Fichte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Nichts giebt eine richtigere und deutlichere Idee von der Kultur oder der Barbarey, und dem Verderben einer Nation, als ihre Gesetze. Diese sind die klassischen Zeugen von Moralität und Aufklärung. Eine Geschichte der Gesetzgebung wird also immer die beste Kulturgeschichte eines Volkes seyn. Diesen Satz beweiset die lange Erfahrung durch das Gegentheil. Wir hatten bisher nur wenige Stellen über die Fortschritte der Gesetzgebung in den Geschichtsbüchern; daher können sich aber auch noch wenige Nationen einer Kulturgeschichte rühmen. Die Historiographen vergassen fast immer über den Geburts- und Sterblisten der Fürsten, über Kriegen, und Empörungen, über Turnieren und Privilegienbüchern, über Hochzeiten und Stiftungen die Denkmale der Gesetzgebung zu würdigen, und ein getreues Bild von dem Vor- oder Rückschreiten der Nation in jeder Epoche zu entwerfen. Kein Wunder, daß ihre Schriften so wenig Interesse für ihre Landesleute hatten.

Dieser Vorwurf trift auch, wenigst die meisten Geschichtschreiber Baierns, die von den baierischen Gesetzbüchern kaum die Titel copirt haben. Zwar lieferten einige Gelehrte eigene Abhandlungen über diesen Gegenstand. Wer kennt nicht die Arbeiten eines **Senckenberg** a) und **Lory** b)? Allein des ersteren Werkchen ist zu kurz, und der letztere steigt nicht weiter, als bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts herauf.

Baron von **Kreittmayr** hat seinen Anmerkungen zu den Gesetzbüchern c) nichts, als ein mageres Titelverzeichniß beygefügt. Auch der Verfechter der landständischen Rechte in Baiern d) hat seinem Zwecke gemäß nur eine Saite der Gesetzbücher berührt.

Heu-

a) *Henr. Christian de* SENCKENBRG. Disputatio iuridica de Legibus Gentis Bavaricae. Giessae 1742. 4. p. 16.

b) *Io. Geeorg.* LORY. Commentatio de origine et progressu iuris Boici civilis antiqui, Ingolstadt. 1748. 4.

c) Kreittmayr's Anmerkungen ad Codic. Max. Bavaricum civilem. T. I. C. 2.

d) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern 1799.

Heumann, e) Bergmann f) und Pfeffel g) haben blos einzelne Theile der baierischen Gesetzgebung in Betracht gezogen. Schöne Bemerkungen finden sich auch in von Krenners Abhandlungen; h) doch immer eine sparsame Aehrenlese.

Sehr angenehm war es daher den baierischen Gesetzkundigen an hiesiger Universität, da Herr Klemm, der sich während seines dreyjährigen juridischen Kurses immer die Zeugnisse eines sehr fähigen Kopfes, eines eisernen Fleißes, und des ausgezeichneten Fortganges erworben hatte,

e) *Io. HEUMANN* Specimen prodromon antiqui libelli Iuris Bavarici. Altdorf 1739. 4.

f) *Michael Adam von BERGMANN* beurkundete Geschichte der Stadt München. 1783. p. 44.

g) *Christian Friderich PFEFFEL* akademische Rede von dem ehmaligen rechtlichen Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern. München 1764.

h) *Ioh. Nep. Gottfried von KRENNER.* Ueber den kurpfalzbaierischen Reichsvikariatssprengel. Ingolstadt 1793. 4. und dessen Nachricht und Beleuchtung der Gründe, aus welchen sich die Erzstift-Salzburgischen Lande in dem jüngsten Zwischenreichsfalle von dem kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel haben ausziehen wollen. 1793.

Ignaz HÜBNERS chronologisch staatistische Uebersicht der baierischen Gesetze. Ingolstadt 1800. kl. 8.

hatte, einen Versuch einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung vorlegte.

Seine vaterländische Geschichtskunde war sein alleiniger Führer bey diesem mühevollen Werke. Die Bearbeitung geschah theils in den Ferien zu München, theils in den sparsamen Mussestunden an der Universität; wo er in beyden Orten den Reichthum von öffentlichen und Privatbibliotheken benützte. Der Kenner der Geschichte, und noch mehr der Selbstarbeiter in diesem Fache wird die Schwierigkeiten in Concentrirung eines so weitschichtigen Gegenstandes in ein Programm nicht miskennen, er wird dem jungen Verfasser den verdienten Beyfall zollen, daß er seinen Gegenstand in allen Theilen gekannt, gut in ein Ganzes gefasset, und durch seine kurz angebrachten Reflexionen bewiesen habe, daß er in den Geist der Gesetzbücher eingedrungen sey, und darüber gedacht habe.

Von einem jungen Manne, der das Ende seiner theoretischen Laufbahn mit so einem Versuche krönet, läßt sich billig erwarten, daß er in seinem praktischen Kreise dieses Studium fortsetzen, und das gelehrte Publikum einst mit einer vollständigen pragmatischen Geschichte der baierischen Gesetzgebung beschenken werde.

Landshut den 12. Aerntemonats 1801.

D. Feßmaier,
Hofrath u. Professor.

Geschichte
der
baierischen Gesetzgebung A.)
unter den Merovingern.

§. 1.

In den Urzeiten finden wir die Boier in den Wäldern Boiohemiens, wohin sie Umstände, welche das Dunkel des Alterthums in seine Schatten hüllt, aus Norddeutschland getrieben, noch nicht als Bürger eines Staats, sondern als blosse Nomaden, keinem Fürsten unterworfen, blos einem Heerführer gehorchend, um ihre Sicherheit gegen äußre Feinde unter ihm zu verfechten. Sie lebten zwar nach gewissen aus Gewohnheiten und Gebräuchen sich bestimmenden Rechten; aber die Realisirung derselben garantirten sie einander noch nicht durch eigne mit Zwangsgewalt vom Gesamtwillen begabte Personen. Erhob sich ein Streit, so erkieste man biedre, angesehene Männer als Schiedsrichter, oder schritt, falls man dar=

darüber nicht einig werden konnte, zur Selbsthilfe. Diese Lebensweise brachten sie über die Donau in die römischen Provinzen, Norikum, Rhäzien, und Vindelizien. Zu klug wagten Roms Imperatores, und ihre Nachfolger auf dem Throne des Abendlandes, die Könige der Ostgothen, keine Eingriffe in die einmal gewohnte Familienavtonomie dieses deutschen Völkerstamms. Daher das tiefe Schweigen der Geschichte von einem boischen Gesetzbuche in diesem Zeitraume. Daher das vergebne Suchen eines solchen in dem Edicte des Ostgotherkönigs Theodorichs. Dieses letztere ist völlig fruchtlos. Das erste sichre Gesetzbuch der Boier enthält nicht römische, wie das Edict, sondern rein deutsche Rechte; und von der blossen Herrschaft der Ostgothen folgt noch kein Schluß auf die Existenz eines Gesetzes unter den Baiuariern.

§. 2.

Die Geschichte der baierischen Gesetzgebung beginnt erst mit den fränkischen Königen des Merovingerstamms. Heilige Begierde, den im Heidenthume versunknen Unglücklichen die seligmachende Kristuslehre zu bringen, reine Absicht, das durch religiöse Vorstellungen zahm gemachte Volk der Stimme der Ueberredung empfänglicher, zu gewissen Zwecken lenkbarer zu machen, führte Frankens Apostel nach Baiern. Unermüdet im Weinberge des Herrn und ihres Königs schufen sie in Bälde eine neue Religion, und — knüpften zwischen dem neubekehrten Lande und ihrem Staate ein Band, das den Sturz der Selbstständigkeit unsrer Ahnen und eine gänzliche Umwälzung zum Ziele hatte.

§. 3.

Doch war diese neue Bekanntschaft Baiern, das derselben sein erstes Gesetzbuch zu verdanken hat, nicht so ganz nachtheilig. Eine Reform in den Sitten nach den Foderungen des Kristenthums zu Stande zu bringen, mußten vorerst die rohen Leute gewohnt werden, im äussern Betragen ihre gegenseitigen Rechte zu achten, mußten Verletzungen derselben mit allezeit sicher trefenden Uebeln verpönnt werden. Dieß sah die Nation, und überließ dem Frankenkönige Dagobert I (1) durch Herstellung eines solchen rechtlichen Zustandes Wohlthäter des baierischen Volkes zu werden. Auf seinen Befehl nun sammelten fünf der einheimischen Gewohnheitsrechte kündige Männer, was brauchbar, wandelten um mit Weg = und Zuthun vor allem die Sitte des Heidenthums, und so erhielt das **Pactum** oder die **Lex Baiuuariorum** ihr Daseyn. (2)

(1) Von Seyfried in seiner Geschichte der ständischen Gerichtbarkeit, Th. 1. S. 23, hält, die Aechtheit des Prologs zum Urgesetze gegen die Widersprüche der Chronologie zu retten, Theodorich den ersten Frankenkönig dieses Namens, für dessen Veranstalter, und meint, nur die Publikation sey erst nach mehrern Menschenaltern möglich gewesen. Diesem entgegen unterschreibe ich Lorys und Mederers Behauptung, welcher die wichtigsten Gründe einer gesunden historischen Critik als Gewährsmänner zur Seite stehen, und setze das Geburtsjahr der Legis Baiuuariorum zwischen 628 und 630 unter die Regierung Garibalds II.

(2) Die erste Ausgabe desselben veranstaltete Joh. Sichard zu Basel 1530. Bald darauf 1557 ließ es Joh. Basilius Herold eben daselbst in sei=

seinem Werke: Originum et antiquitatum germanicarum libri den übrigen deutschen Gesetzen beydrucken. Im J. 1613 erschien eine andere Ausgabe der altdeutschen Gesetze, und darunter auch das baierische Urgesetz zu Frankfurt von Friedrich Lindenbrog. Derselben folgte endlich zu Halle 1738 das wegen seinen Varianten berühmte Corpus juris germanici antiqui von Peter Georgisch, worin sich pag. 249. unser Gesetzbuch abermal findet. Unter den Manuscripten, welche das Inland besitzt, wurde das der Landesuniversität durch den um die vaterländische Geschichte so verdienten Herrn Professor Mederer nebst einer deutschen Uebersetzung 1793 zum Drucke befördert, nach welchem ich die Verordnungen der Legis Baiuuariorum jederzeit citiren werde.

§. 4.

Nicht aber schon nach dem heutigen Inhalte kam dieses in lateinischer Sprache abgefaßte Gesetzbuch aus den Händen obengedachter fünf Männer. Denn es floß diesen so manches fremdartige, weil es dem fränkischen Hofe in staatsrechtlichen Hinsicht vortheilhaft war, in das rein baiuarische mit unter. Je nachdem also die Nation, welche ihren Herzog unabhängig kraft des Gesetzes aus eigner Mitte wählte, von den fränkischen Zusätzen in der Folge der Zeit etwas nicht behaglich fand, oder auf den Landtagen und Synoden neue Beschlüsse machte, ließ sie von Dagoberts Satzungen aus, oder vermehrte selbe, ganz nach ihrem Belieben. Nur können wir, da ausser dem Decrete Tassilos II, welches die Beschlüsse der Versammlungen zu Aschheim, Dingolfing, und Neuching von den Jahren 763, 772, 775 (1) in sich faßt, keine anderweitige Beschlüssesammlung mehr übrig ist, wenige

Stellen

Stellen ausgenommen, (2) die den Urgesetzen aus den Landtags= und Synodaldecreten beygefügten jüngern Verordnungen von dem fränkischen Machwerke nicht weiter mehr unterscheiden.

(1) Dieses Decret ist bey Georgisch in seinem Corpore jur. germ. antiqui, pag. 325 zu finden.

(2) S. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern, B. 5. S. 15 der Einleitung.

§. 5.

Es mag seyn, daß durch Zergliederung der Urgesetze die Beleuchtung der heutigen wenig, oder gar nichts gewinnt. Dem ohngeachtet verdienen diese Ueberreste von den goldenen Zeiten des Alterthums in anderer Hinsicht aufmerksame Blicke. Da, wo unsre Voreltern selbe erhielten, hatten sie noch nicht lange den ersten Schritt ins eigentlich bürgerliche Leben gethan. Schon deßhalb liefern sie dem Rechtsgelehrten, der nicht blos Empiriker ist, Resultate von nicht geringem Interesse. Auf jedem Blatte sieht man mit unverkennbaren Zügen, ungetrübt vom mindesten Beysatze, den Urzweck jedes Zusammentrettens von Menschenfamilien in einen Staat — Sorgfalt für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums. Daher meist nur Prohibitivgesetze; daher dem, der diese Voridee nicht hat, so auffallende Zergliederungen der Unbilden und ihrer Bestrafung (1). Daher die Gleichheit der Freyen vor dem Gesetze, mit Ausnahme einziger vier Familien, und der Diener am Altare, (2) und selbst deren Vorzug schränkte sich blos auf ein höheres Ver=

gütungsgeld ein. — Ich sage der Freyen, denn auch hier grif Gewalt dem Vernunftrechte vor, und riß Menschen ins Eigenthum gleich verbrauchbaren Sachen. So warf das ungünstige Schicksal den Krieger, und Mangel am Vergütungsgelde den Verbrecher in den Stand der Knechtschaft. Abhängig mit allem, was er erwarb und erzeugte, (3) pflanzte der Eigenmann auch seinen Kindern diese Unvermögenheit, sich Selbstzwecke zu bestimmen, mit der Geburt ein. Noch kannte man nichts von jenem rechtlichen Titel der Verjährung, welcher dem eine gewisse Zeit hindurch als Knecht behandelten Freyen das unveräußerliche Recht der Freyheit raubte. Auch von den Freyen gabs mancherley Stuffen, minder und mehr vermögliche. Aber alle waren Glieder der Nation; das Gesetz war Norm, in die alle willigen konnten, die alle band; das Bürgerrecht ein allen zukommender Vorzug. Am ersten Tage, oder, wenn's noth that, zweymal des Monats, kam jeder unter den Freyen, dem Gerichte beyzuwohnen (4), keiner ausgenommen, er mochte eignen, oder fremden Boden bauen, selbst Wirthschaft treiben, oder im Dienste anderer seyn. Denn auch Freye, nicht Knechte blos, bauten die Aecker, und es ist eine irrige Meinung, von den Gesetzen widerlegt, und durch seichte Historiographen verbreitet, daß die Boier den Ackerbau blos den Knechten überliessen (5). Der Pflug war dem Volke, das sein Boden so freundlich zur Abgewinnung seiner Bedürfnisse einlud, kein verächtliches Werkzeug. Und wie sollte er es auch? — Die, welche bey der Gesetzgebung zu

spre=

sprechen hatten, kannten die Basis der baierischen Staatskraft, unsers Ackerlandes Eigenheiten zu gut, als daß sie durch lastende Sanctionen den Flor des Feldbaus niedergedrückt hätten. Baierns segenvolle Gründe zollten ihren Reichthum nicht einzelnen Glücklichen. Zwar hatte der Herzog, die Kirchen und Münster eigne Meyerhöfe, besetzt mit leibeignen Knechten, oder freyen Pächtern (colonis), welche sie gegen die Verbindlichkeit zu gewissen Abgaben, und Diensten — nicht Frohndiensten — bauten (6). Aber aus dem bey weitem größern Theile des Landes zogen die freyen Bainarier ungetheilt den Lohn ihrer Mühe, ohne daß sie Grundeigenthümern die Halbscheide des Gewinstes hinüberreichen durften. Emphyteus, Leibrecht, Neustift, und Herrngunst waren am baierischen Horizonte damals noch unbekannte Phönomene.

Eben so war, noch eben sein eigner Herr, der freye Mann, im Hochgefühl dieses Vorzuges seiner Freyheit, unmöglich dahin zu bringen, die Vortheile des Staatsverbandes gegen Besorgniß eines allenfallsigen Lebens = oder Freyheitverlurstes bey einer ihm zu Schuld kommenden Verletzung der Gesetze zu erkaufen. Daher nur seltne, blos auf die höchsten Verbrechen der Auflösung des Staatsverbandes, den Herzogsmord, und Landesverrath, gelegte Todesstrafen. (7) Alle übrigen Rechtsverletzungen wurden mit Gelde gestraft, das dem Gekränkten, beym Todschlage den nächsten Anverwandten des Ermordeten bezahlt werden mußte. Nur die rechtlosen Knechte traf Ruthenzüchtigung, Verstümlung, und Geständnißzwang durch die Folter. Auch

hier

hier war jedoch dem Richter, welcher vor den Augen des ganzen um ihn versammelten Gauvolkes handelte, jeder Schritt genau vorgezeichnet, um durch Verengung der richterlichen Willkühr den Tribunälen alles Verhaßte zu benehmen.

Die Beweise führte man 1.) durch Zeugen; 2.) durch Eideshelfer — Consacramentales — Leute, welche schwuren, daß sie den von dem streitenden Theile abgelegten Eid für wahr hielten, (8) und 3.) wenn die Zeugen oder Eideshelfer einander widersprachen, oder etwa dergleichen gar nicht aufzubringen waren, so schritt man zum Gottesgerichte, — Wehading, geweihten, heiligen Gerichte — welches im Miethkampfe bestand.

Man hatte einen Staat errichtet, auf Selbsthilfe verzichtend die Realisirung seines Rechtes der richterlichen Erkenntniß anheimgestellt. Diesem consequent kannte man keine Zwingherrn, welche ihre Pächter vor die eignen Richterstühle foderten, zur Sicherung eigner Ansprüche selbst pfändeten. Wer sich ohne Befehl der Richtergewalt so eine empörende Handlung — *Scandalum* — erlaubte, restituirte das Pfand, gab dem Eigenthümer desselben noch so viel am Werthe, dem Herzoge vierzig Schillinge Friedegeld (9). Der richterlichen Gewalt des Herzogs, und nur dieser war jede Person und jede Sache im Lande, Priester und Layen, Münster und Kirchengüter unterworfen. Selbst der Bischof, bey dessen Wahl der baiuarische Freye mitzusprechen hatte, war verbunden, zwar

nicht

nicht vor dem Richterstuhle des Grafen, doch vor den Schranken des alle Samstage versammelten Hofgerichts zu erscheinen (10). Aber der schlaue Klerus, das Monopol der Wissenschaften damaliger Zeit in den Händen, und sohin bey Abfassung des ersten Volkscodex unentbehrlich, strebte schon jetzt dem Regenten ein unveräußerliches Recht, der obersten Staatsgewalt, das Recht, Amortizationsgesetze zu geben — durch die allererste Verordnung zu entwinden (11). Und eines Tassilos Geist war nöthig, bey der schon damals spuckenden Andächteley, mit Hinwegsetzung über fränkische Einschiebsel zu erklären, daß jede an geistliche Stiftungen gemachte Schankung so lange unkräftig bleibe, als nicht des Herzoges Bewilligung eingeholt und erlangt seyn würde (12); wie auch die Uebertragung des Eigenthums der Privaten an Kirchen eine schriftliche Urkunde erfoderte, mit der Hand des Schenkers und sechs Zeugen bestättigt (13). Sonderbar! in den Zeiten, wo der baierische Staat so eben die Jahre der Kindheit verließ, suchte man Leichtgläubige vor den Betügereyen des Mönchthums zu schützen, und die spätern Enkel sanctionirten, daß letztwillige Verordnungen ad pias caussas gar keine äußerliche Förmlichkeit, daß Schankungen an dieselbe nicht einmal der richterlichen Insinuation nöthig haben sollten. Wahrlich! es läßt schwer, das Urgesetz aus den Händen zu legen, ohne nach einem Rückblicke über die damalige Verfassung auf den Gedanken zu gerathen, als ob alle und jede Sanctionen aus dem Gesamtwillen der Freyen hervorgegangen wären; als ob

man sich bey Hinsetzung einer jeden derselben die Frage aufgeworfen hätte: würden wohl alle Staatsbürger darein consentiren?

(1) Von der Menge nur einige Beyspiele. Wer einem andern das Ohr durchstach, mußt' es mit 3 Schillingen, sah er deßhalb verunstaltet aus, mit 6 Schillingen büssen. Eine Verwundung an dem untern Lefzen wurde mit 6, an der obern Lippe mit 3 Schillingen gebüßt. Tit. 4. c. 14. Legis Baiuuar.

(2) Tit. 1. c. 9. Tit. 3. cap. 1. und die folg.

(3) Tit. 16. cap. 6. u. 7.

(4) Omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi iudex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus, sive ducis, omnes ad placitum veniant. Tit. 2. cap. 14. — Haec sunt nomina eorum, qui ad legem Baioariorum decreverunt, — — ad extremum *cunctus populus* clamavit una voce: hoc legem fuisse. Bey Meichelbeck in einer Urkunde Kaiser Ludwigs. Tit. 1 P. 2. p. 247.

(5) Et si iterum praesumsit operare, — — *bovem iungere et cum carro ambulare* - - die dominico (*liber homo*) auferatur de rebus eius tertiam partem; et si nec sic cessaverit, tunc perdat *libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber*. Tit. 1. cap. 14. leg. Baiuuar.

(6) Tit. 1. cap. 13.

(7) Ut nullus liber Baiuuarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat; id est, si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis

traneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit. Ceteras vero quascunque commiserit peccatas usque dum habet substantiam componat secundum legem. Si vero non habet, ipse se in servitio deprimat, et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quieverit, persolvat, cui deliquit, donec debitum universum restituat. Tit. 2. cap. 1.

(8) Diese Art, von unzureichenden Gründen der Ueberzeugung dritter im Streite nicht befangener Personen die oft heiligsten Rechte anderer abhängig zu machen, hat sich noch bis auf unsre Zeiten — modificirt — erhalten.

(9) Pignorare *nemini* liceat, nisi per iussionem iudicis —. Si quis aliquem contra legem pignoraverit sine iussione ducis, pignus — — reddat, et alium similem addat. Duci vero pro freto L. solidos componat; talis enim praesumtio non debet fieri, quia hoc *scandalum* generat. Tit. 13. cap. 1. u. 3.

(10) Et si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat, eum occidere, quia summus pontifex est, sed mallet eum ante regem vel *ducem etc.* Tit. 1. cap. 10.

(11) Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemtione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit; nullus eum prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Tit. 1. cap. 1.

(12) — — Loca, quae tradidit pater meus Irminfridus (ecclesiae sancti Petri Frisingae) sub temporibus Josephi Episcopi *cum licentia Tassilonis ducis etc.* Mon. Boic. Vol. IX. N. 11. 20. 802. und so heißt es in den meisten Urkunden über Schankungen an die Kirchen und Klöster bey

Meichelb. Hist. Frising. Tom. I. per consensum atque licentiam domini Tassilonis ducis etc.

(13) — Omnia, quaecunque donaverit pro redemtione animae suae. Hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat. VI, vel amplius si voluerit, et imponant manus suas in epistola; et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Tit. I. cap. I.

B.) Unter den Karolingern.

§. 6.

So eigenmächtig Frankens Könige nach Entthronung des letzten Agilolfinger Herzogs in Baiern die alten Einrichtungen umformten, neue erschuffen, oder fremde aus ihrem Erbreiche herpflanzten, so behielten sie doch die Leges Baiuuariorum bey: nur vermehrte sie Karl der Grosse mit vier neuen von der Abtheilung in Kapitel sogenannten Kapitularien, deren Aufrechthaltung die Nation auf dem 806 gehaltnen Landtage feyerlich gelobte (1). In diesen Kapitularien nahm man keinen Anstand mehr dem von seinem Freyheitssinne schon weit abgewichnen Volke statt der Geldbussen häufige Leibs- und Lebensstrafen anzudrohen. So ward auf den Meineid das Handabhauen, anfangs ohne, nachher mit Erlaubniß der Loskaufung, auf den Mord die Landesverweisung, und auf den Strassenraub der Tod gesetzt. Das heilige Kampfgericht behielt seine vorige Kraft, und wurde mit der von den Päbsten begünstigten Wasser- dann der zum Behufe der Furcht-

samen

samen und Schwachen, besonders bey geistlichen Sachen eingeführten Kreutzprobe vermehrt.

(1) Diese vier Kapitularien, wovon das erste 788, die drey letztern aber 806 promulgirt wurden, befaßt man gemeiniglich unter dem Namen Capitulare Baiuuariorum, und es ist dasselbe keinesweges mit den Legibus Baiuuariorum zu verwechseln, wie Herr Stadtsyndicus Hübner gethan, welcher in seiner chronologisch-staatistischen Uebersicht der baierischen Gesetze S. 10. die Anmerkung macht, als ob Herr Prokanzler Mederer das von Karl dem Grossen erlassene Capitulare Baiuuariorum unter dem Titel Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuarier übersetzt herausgegeben hätte. Ich konnte mich hierüber nicht genug wundern, da schon das zweyte Capitulare die Worte an seiner Stirne führt: Capitula, quae Dominus Karolus Serenissimus *addere* iussit *ad Leges*, also auf die Leges Baiuuariorum hinweist, welche bey Georgisch pag. 249 stehen, dahingegen die Capitularia pag. 547, 721, 723, u. 725. abgedruckt sind. Ueberdieß sagt H. Prokanzler Mederer am Ende seiner Uebersetzung S. 295 ausdrücklich: er gedenke, wenn seine Uebersetzung des baierischen Urgesetzes Beyfall erhalten sollte, auch das Decretum Tassilonis (welches bey Georgisch pag. 325 steht) und andere alte auf Baiern abzielende *Capitularia*, so viel deren vorfindig seyn möchten, auf gleiche Weise zu bearbeiten.

C.) Unter den Herzogen aus den verschiedenen Stämmen von 911 — 1180.

§. 7.

Nach Erlöschung des Karolingerstamms wählten die Baiern Arnulf, den nie vergeßlichen Besieger der Ungarn

bey Oetting am Innstromme, zum Herzoge. Als auffallenden Beweis, daß unter seiner und der Regierung seines Sohns und Bruders die vorigen Gesetze noch aufrecht standen, erzählt Aventin in seinen Jahrbüchern der baierischen Geschichte, daß sich Arnulfs Söhne gegen die unterdrückenden Anmassungen Kaiser Ottos auf die Unverletzbarkeit des vaterländischen Gesetzes beriefen, das den Söhnen des Herzogs die Nachfolge in die Würde des Vaters, dem Volke die freye Wahl des Herzogs aus eigner Mitte feyerlich zusichert (1).

(1) Hactenus a Majoribus ſemper obſervatum: ſemper filios in Boiariae regnum ſucceſſiſſe, Boios eam libertatem ab atavis accepiſſe, ſemper principem de ſuo corpore creaſſe et citra cuiusquam autoritatem *Lege ſua* uſos eſſe. Aventini annales C. 1. pag. 489.

§. 8.

Unter den Herzogen aus dem sächsischen Hause blieben die ehemaligen Gesetze gleichfalls unverändert. So wurde Erzbischof Herold zu Salzburg vom Herzoge Heinrich I wegen Landesverrath mit Blendung gestraft, ganz nach Verordnung des 1. Tit. 10. cap. der Legis Baiuuariorum, wo es es heißt: Wenn ein Bischof Einverständniß mit dem Feinde gepflogen, oder denselben ins Land gelockt, und eben jene hat zu Grunde richten wollen, die zu erhalten seine Pflicht gewesen wäre, soll er vom Könige, oder Herzoge verurtheilt werden (1). Und Heinrich der Heilige wies den Sohn des nordgauischen Markgrafen Berchtolds,

Hezilo,

Hezilo, der ihn um die baierische Herzogswürde bath, welche ihm vermuthlich der vorige Kaiser versprochen hatte, mit folgender Antwort zurücke: Die Boier haben ein Gesetz, und kraft desselben das Recht, ihre Fürsten aus eigner Mitte zu wählen. Er schätze die baierische Nation, und wolle deßhalb in ihre Rechte weder Eingriffe machen, noch dergleichen von andern gedulden (2).

(1) Si quis episcopus intra provinciam inimicos invitaverit, et eos perdere voluerit, quos servare debuerit, pro suis culpis — — a rege vel *duce* — damnetur. Tit. 1. cap. 10.

(2) Quos — Bojos — semper praecipuos inter gentes habui, hos adepta benedictione regali in *Lege sua* nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar, dum vixero. *Legem habent*, et ducem eligendi potestatem *ex Lege* tenent. Adelbold in vita Henrici sancti bey Ludwig script. rer. Bamberg. pag. 694.

§. 9.

Eben diese volle Kraft äußerte das baiuarische Gesetz noch unter den Herzogen aus dem fränkischen Hause. In einer Urkunde vom Jahre 1027 befahl Kaiser Konrad, eine Streitsache des Bischofes von Freysing nach dem baioarischen Gesetze zu entscheiden (1); und als Ovo, Ungarns König, den 5. Junius 1044 von Kaiser Heinrich III bey Rab in die Flucht geschlagen wurde, und hierauf der Kaiser zu Stuhlweissenburg seinen Einzug hielt, belehnte er den vom Throne gestossenen Peter mit dem Königreiche Ungarn, und beschenkte die ungarische Nation auf ihr Gesuch mit

dem

dem baioarischen Gesetzbuche (2). In einer Urkunde Kaiser Heinrichs vom Jahre 1055 wird die Ausschliessung aus der Kirchengemeinde, und die Confiscation des Vermögens als Strafe der Blutschande angegeben (3); welches mit der Tit. 7. cap. 1. u. 2. Legis Baiuuar. festgesetzten Strafe der Blutschande (4) vollkommen übereinstimmt; nur daß die eben daselbst dem Nonnenräuber, wenn sich derselbe zur Rückgabe der Geraubten nicht verstehen wollte, angedrohte Strafe der Ausschliessung aus der Kirchengemeinde hier als durch Widersetzlichkeit zugezogene Verschärfung hinzukam.

(1) Praecepto iniunxit (Conradus Imperator), ut in placito suo per legitimas inducias indicto huius rei veritatem *iuxta Legem Baioariorum* diligenter inquirerent. Meichelb. hist. fris. Tom. 1. P. 1. pag. 222.

(2) Ovone rege vix fuga elapso omnes Ungari ad deditionem servitium promittunt. Ipse vero, ut erat pro omnia piissimus, Petrum iam dudum expulsum regno suo restituit. Ungarios potentes *Lege Baioarica* donavit, ipseque cum triumpho in regnum suum abiit. Hermann. contract. ad a. 1044.

(3) Antea autem ille Otto infelix Deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens, iuxta quod apostolus instituit, traditus est Satanae in interitum carnis, et ob hoc *secundum Legem Baiuuariorum* in nostro colloquio diffinitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere. Meichelb. a. a. O. p. 251.

(4) Nuptias prohibemus inceſtas — —. Si quis contra hoc fecerit, a loci iudicibus ſeparentur, et omnes facultates amittant, quas fiſcus acquirat. Tit. 7. c. 1. u. 2. Si quis ſanctaemonialem — — de monaſterio traxerit et eam ſibi in coniugio duxerit, — — et ſi noluerit emendare et reddere, expellatur de provincia; dicente apoſtolo: auferte malum a vobismet ipſis, et iterum, tradite huiusmodi hominem Satanae in interitum carnis, ut ſpiritus ſalvus fiat in die domini noſtri Jeſu Chriſti. Tit. 1. cap. 11.

§. 10.

Unter den Herzogen aus dem eſtenſiſch-welfiſchen Hauſe gieng mit dem baieriſchen Geſetze nicht nur in Rückſicht des geographiſchen Umfangs, inner welchem es geltend war, ſondern auch in ſeinem innern Gehalte eine große Veränderung vor. Ehedem äuſſerte es nicht nur im heutigen Baiern, ſondern auch in Oeſterreich, Kärnthen, Steyermark, und Tyrol ſeine volle Kraft. Unter Heinrich Jaſomirgott aber ſonderte ſich der öſtliche Theil Baierns ganz vom Mutterlande ab, und die Biſchöfe riſſen ſich von der Subordination unter die Herzoge durch kaiſerliche Immunitätsbriefe los. Ueberdieß warf der um dieſe Zeit entſtandne unſelige Streit zwiſchen dem Reich' und der Kirche, welcher ſo lange ganz Deutſchland zerrüttete, und das durch Heinrichs IV Minderjährigkeit beförderte Fauſtrecht den größten Theil der Nation in die Waffen, lähmte den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, und brachte die Geſetze zum Schweigen. In dieſen eiſernen Zeiten, wo allein die höhere Summe von Kräften Schutz gegen Verletzung gewährte, vernachläßigte auch

der

der Edling das Studium der Gesetze, und suchte blos durch Waffenübung sich zum Kämpfer zu bilden. Daher die Unkunde damaliger Zeiten, welche so weit gieng, daß nur wenige ihre eigne, geschweigens die lateinische den Gesetzen eigenthümliche Sprache zu lesen und zu schreiben vermochten. Daher das seltne Berühren des baierischen Gesetzes in der Geschichte und den Urkunden dieser Epoche. Heinrich der Stolze, Leopold von Oesterreich, und Heinrich der Löwe hatten blos damit zu thun, den öffentlichen Fehden einen Damm zu setzen, und den zahllosen Räubereyen ein Ende zu machen. Doch finden sich noch hie und da einige Spuren des alten Gesetzes. So heißt es in einer Uebergabsbestättigungsurkunde Kaiser Heinrichs IV, daß Graf Bodo von Bodenstein nach dem bavarischen Gesetze lebte (1), und noch Heinrich der Löwe entschied einen tegernseeischen Rechtshandel nach dem bavarischen Gesetze (2).

(1) Comes Bodo, Noricus natione, vivens *Bavarica Lege* divino instinctus amore — — constituit — — aliquid conferre ad loca Sanctorum. Carta apud Schannat. vind. litt. T. 1. p. 175.

(2) Albero de Hohenpurch — — coram duce Henrico Saxoniae — — dictante principum sententia, praedium obtinuit et secundum *bavaricam legem* cum iudicibus et legatis praefati ducis ditioni suae subegit. M. B. vol. 6. p. 133.

§. 11.

Allein war aber dasselbe, da es ausser den Staatsgrundformen meist nur einen Strafcodex enthielt, für die dama=

damaligen Zeiten, wo die bürgerlichen Verhältnisse immer mehr an Zahl, immer zusammengesetzter wurden, bey weitem nicht mehr hinlänglich. Jedoch die baierischen Herzoge, welche beständig zu Felde lagen, und ausser der Sitte ihrer Väter und Großväter wenig weitere Rechtskenntnisse hatten, waren eigne Gesetze zu geben theils nicht im Stande, theils wagten sie es auch nicht, in die Avtonomie der Gemeinheiten und Adelichen, welche diese in den Zeiten der Anarchie begründeten, einzugreifen. Die Richter und Beysitzer sprachen also nach den in allen Mallstätten noch beybehaltnen Normen des alten Gesetzbuches, meist aber nach der rechtlichen Sitte eines jeden Ortes; so, daß man in Bestimmung der Rechtsfolgen bey Verbrechen das Urgesetz als Gewohnheitsrecht, in bürgerlichen Streitigkeiten über das Mein und Dein die sich nach und nach gebildeten Gebräuche einer jeden Grafschaft als Quelle der richterlichen Urtheile in den damaligen Zeiten mit Sicherheit angeben kann. Hieraus ergiebt sich, daß wir seit der Gelangung der Welfen zur Herzogenwürde kein wahres gemeines Landrecht mehr hatten, sondern blosse nach der Sitte einer jeden Grafschaft sich bestimmende Gewohnheiten und Herkommen, ausser in so ferne im ganzen Lande eben dieselben Strafen, und vielleicht auch eben dieselben Normen in Hinsicht auf Grundeigenthum gegolten haben.

§. 12.

Nichts war dem Eindringen des fremden Rechtes günstiger, als dieser Mangel festbestehender einheimischer Bestimmungen in äussern Verhältnissen der Staats-

ge-

genossen gegeneinander. Je mehr man denselben fühlte, desto eifriger suchte man durch das wiederauflebende römische Recht demselben abzuhelfen. Kaum hatte Mathilde, Gräfinn von Mantua und Toscana, Gemahlinn des baierischen Herzoges, Welfs II eine öffentliche Katheder des römischen Rechtes zu Bologna errichtet, als ganze Schwärme deutscher Jünglinge, auch Baier, dahinzogen. Bereichert mit dem grossen Schatze des dickleibigen Rechtskörpers und einer Menge von Glossen, kehrten sie in ihre vaterländischen Gerichtschranken zurücke, und suchten da im practischen Leben die mühsam gezognen Pflänzchen justinianeischer Weisheit — Sanctiones códicis in aeternum valituri? — überall einzuwurzeln, und zum höhern Wachsthume zu fördern. Unter den Urkunden findet sich bereits ein 1147 zu Reichenhall bey dem damals bevorstehenden Kreutzzuge verfaßtes Testament, welches ganz nach römischen Formen zugeschnitten ist (1), und in einem vom Bischofe zu Freysing gegebenen Lehenbriefe liest man schon das longobardische Lehenwort: feudum rectum (2).

(1) M. B. vol. 3. pag. 537.
(2) Meichelbeck Tom. 1. Instrum. Nro 1340.

II.) Unter den Wittelsbachern.

A.) Von 1180 — 1346.

§. 13.

Dieß war im Allgemeinen der Zustand der baierischen Rechte, als Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach

1180

1180 zum Herzogthume Baiern gelangte. Im Ganzen ereignete sich unter seiner Regierung keine grosse Veränderung. Er sprach wohl öfters in den Vorhöfen, und den Säulengängen der Kirchen, und in Volksversammlungen Bürgern und Landleuten, Priestern und Edlingen Recht (1). Aber daß er Gesetze gegeben hätte, sagt die Geschichte von ihm so wenig, als von seinem Sohne Ludwig I. Auch war es in den damaligen Zeiten, wo immer noch das wehrlose Recht verstummen mußte, und die Gewalt siegte, wo die Herzoge gegen die adelichen Ruhestörer vollauf zu kämpfen hatten, nicht zu erwarten.

(1) Jus saepius in asylo, porticibusque templorum, in frequenti populi corona civibus, agricolis, *Sacerdotibus*, et nobilibus dixit. Aventini annales, l. 7. p. 654.

§. 14.

Von jetzt an finden sich immer häufigere Spuren der Umsichgreifung des römischen Rechtes. Der Klerus hatte zu viele Vortheile von ihm, und noch mehr die Machtsphäre der deutschen Kaiser zu erwarten, welch' letztere von den römischen Doctoren durch blendende Allegationen justinianeischer Weisheitssprüche zu süssen Träumen der Oberherrschaft über die ganze Kugelfläche der Erde eingewiegt wurden, als daß jene, alle Gelegenheit dazu, und diese, alle Macht in den Händen, seine Einführung nicht mit allen Kräften sollten unterstützt haben. In einer Urkunde vom J. 1205 trift man schon den Eid vor Gefährde — Juramentum Calumniae — an (1). In einer andern von 1234

ge=

geschieht der eidlichen Sicherheitsleistung — praestitae cautionis iuramenti — Erwähnung (2). Einem Documente, ausgestellt vom Grafen Konrade zu Wasserburg 1235, worinn er dem Kloster Hohenau verschiedne Güter schenkte, ist die Klausel eingereiht: ne praedicta donatio propter supervenientiam liberorum, vel propter enormitatem donationis possit revocari (3); und Kunigunde, Gräfinn zu Wasserburg machte 1249 ein Testament, das ängstlich in alle Solennitäten des römischen Rechts eingezwungen ist, und worin unter andern der donationis propter nuptias, der querelae inofficiosi testamenti, und des juris praetorii Meldung geschieht (4). So wird ferners in einer Urkunde vom Jahre 1265 der donationis procuratorum iudicatum solvi Erwähnung gethan (5). Besonders merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Worte des Uebergabbriefes der Mosburgerlehen an Herzog Heinrich vom Jahre 1280: officiales et judices memorati domini iudicabunt, heißt es daselbst unter andern, in possessionibus suis ibidem omnia praeter homicidium, furtum quodcumque, et violentas virginum atque mulierum oppressiones et *legem corneliam*, in quantum pertinet ad fracturam hostiorum et domorum et praeter gravia vulnera ex gladiis et cultellis provenientia deformitatem aut perpetuam laesionem aut mutilationem, aut nasus aut oculorum privationem inducentia, quae debent coram nostrum provincialem iudicem iudicari (6).

(1) Hundii Metrop. Salisburg. Tit. I. p. 155.
(2) Bey Meichelb. T. II. P. 1. p. 13.

(3) Hondii Metrop. Salisb. T. II. pag. 78.
(4) Bey Meichelb. T. II. P. 1. p. 32.
(5) Ebendas. pag. 65.
(6) Ebendas. pag. 93.

§. 15.

Mit dem römischen Rechte stieg auch das canonische über die Alpengebirge, das bey unsern gesetzlosen aber rechtliebenden Ahnen nicht minder freundliche Aufnahme fand. Von jeher suchten die Päbste, nicht zufrieden mit der Würde eines Oberpriesters, allen Glanz der weltlichen Hoheit um ihren Stuhl zu verbreiten. Frühzeitig argumentirten sie aus den Canonen der morgenländischen Kirche, als ob sie längst bey uns angenommen wären; unterschoben den ersten Päbsten Briefe und Verordnungen, die sie nie gesehen, demonstrirten sich durch schiefe Wendungen der heiligen Bücher zu Herrschern über die Könige, und rissen endlich die gesetzgebende Gewalt der Kirche, vor diesem bey den allgemein versammelten Bischöfen ruhend, und ausgeübt von denselben unter Oberaufsicht der höchsten Staatsgewalten, an ihre Person. Diesem Vorschreiten gemäß verdrang in unserm Vaterlande die so betitelte Prisca, welche nebst den Synodalbeschlüssen das ganze Kirchenrecht zur Zeit der Agilolfinger ausmachte, der Codex Canonum des römischen Diacons Dionysius Exiguus, bis die falschen Decretalien des berüchtigten Isidors vollends die alten Fugen zerrissen. Das schön gediehene System überall zu verbreiten, schmiedete Gratian, ein Mönch des Benedictinerordens zu Bononien, woran es noch fehlte, ein Handbuch

buch des canonischen Rechtes, in welchem die Verordnungen der römischen Päbste nicht ausser Acht gelassen wurden. Ohne mich bey der Geschichte des geistlichen Rechtes weiter aufzuhalten, will ich blos die Spuren aufzählen, welche ich von dessen Ansehen während dieser Epoche aufgefunden. In einer Urkunde des Grafen Alberts von Habsburg, vom Jahre 1243 heißt es schon — — nobis, qui in hac parte fuimus actores, renunciantibus omni iuris subsidio civilis *vel ecclesiastici* etc. (1). In einer weitern vom Jahre 1262 renuncians libere et expresse omni iuri, actioni legum et *canonum* et in integrum restitutioni (2). Ferners in einem Documente vom Jahre 1267: renunciamus in integrum restitutioni — — et omni favori legum et *canonum* (3), und in einem andern vom nämlichen Jahre lesen wir: **Dazue virzigin sich die buorgin allir der rechte, die Keisir aldir Babst, aldir jeman ander gemachit aldir gesetzit hat** ꝛc. (4). Ein gleicher Verzicht ist einer Schrift der Gräfinn Elisabetha von Kiburg eingeschaltet: ad maiorem etiam cautelam, heißt es daselbst, renunciamus omni iuri, favori, defensioni, constitutioni legum et *canonum* editae vel edendae etc. (5).

(1) Herrgott. Vol. II. histor. Habspurg. p. 272.
(2) ibid. pag. 374.
(3) ibid. pag. 404.
(4) ibid. pag. 416.
(5) ibid. pag. 399. ad annum 1267.

§. 16.

Doch konnten die einheimischen Rechte bey diesem Andringen der fremden noch nicht verdrängt werden.

So erzählt uns Otto von St. Blasius, König Otto habe den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach mit dem Grafen von Andechs wegen des am Könige Philipp verübten Rachemords nach dem baierischen Rechte in die Acht erklärt. Und wie in allen Zeiten, während die neue Generation mit umgewandten Sinne einen modernen Weg geht, die andere Hälfte an ihren alten Formen fester hängt, so war es auch in Baiern. Viele suchten dem Stromme der Neuerungen einen Damm zu setzen, und die Existenz der alten Verfassung zu retten. Man lobte sich noch immer hie und da, wie von jeher bey uns: was ehedem gegolten, und die Sitte der Alten (1). So lesen wir bey Aventin, daß Otto IV, nachdem er seinen Vater zur Erde bestattet, und für dessen abgeschiedene Seele die Opfer entrichtet hatte, den ersten Jäner eine Versammlung der Edlinge und Bischöfe nach Regensburg ausschrieb, um die Künste des Friedens, der Eintracht Früchte sichern, und Gesetze nach der Ahnen Weise geben zu können (2), und bey Meichelbeck liest man an mehrern Orten von Befehlen, Recht zu sprechen, nach des Landes-Gewohnheit (3).

(1) Apud Boios, sagt Lory, vetustatis si qua ulla Germaniae gens, retinentissimos.
(2) Aventin. annal. l. 7. c. 4
(3) Meichelb. Tom. 1. P. 2. pag. 104 ad annum 1281.

§. 17.

Im Grunde genommen hatten die, welche ächt germanische Freyheit liebten, allerdings Ursache über den römischen Rechtskörper zu schmollen. Unpractisch,

wie die lateinische Religion ließ er, Gesetz für Deutsche, den gemeinen Mann so unbelehrt über seine Rechte und Zwangspflichten, wie diese über das Wesen der Moralität (1). Er goß ein Farbengemisch vor die Augen seiner Priester, wodurch sie jeden Gegenstand ihrer Beurtheilung im konstantinopolitanischen Lichte sahen. Er zog den Kultus der Gerechtigkeit aus den öffentlichen Versammlungen zurück in das magische Dunkel von Tempeln, wohin dem Uneingeweihten der Zugang versperrt war. Der Gleichständigkeit entriß er, auch wo ihre Sachkenntniß nöthig war, das Urtheilschöpfen, und spielte es in die Hände sachunkündiger Doctoren. Hatte er auch manchmal die Aussprüche der Vernunft sanctionirt, so konnte er doch, die Hofsprache gewöhnt, dem Unrechte nicht so platterdings seine Schande in das Gesicht sagen, sondern gab durch Distinctionen beyden Theilen Komplimente, warf hie und da ein unbestimmtes vieldeutiges Wort hin, und gab dem Scharfsinne der Partheyen Spielraum zu deduziren, und der Willkühr des Richters zu erklären, wem sein Beyfall eigentlich gemeint war. Dieser Kleingeist des römischen oneris multorum Camerorum, welcher, nicht zufrieden, wenn die Wahrheit und der Sachinhalt eines Geschäfts ausgemittelt ist, noch überdieß eine Menge unnützer Formalitäten zu seiner Rechtsbeständigkeit fodert, war dem soliden deutschen Manne verhaßt, mußte Widerstand, und Vertheidigung der einheimischen Rechte veranlassen.

(1) S. Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt. pag. 20.

§. 18.

Durch das Allgemeinwerden der Lese- und Schreibekunst im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts endlich, wozu das Aufblühen des Handels vorzüglich beytrug, erhielten die Eiferer für Erhaltung deutscher Rechtsinstitute Gelegenheit, sie für Verdrängung sichern, und dem Gedächtnisse aufbewahren zu können. So bekam der Sachsen- und Schwabenspiegel, so das fränkische Kaiserrecht sein Daseyn. — Der unbekannte Sammler des zweyten dieser Spiegel, oder des schwäbischen Land- und Lehenrechtes (1), dessen Erscheinung zwischen die Jahre 1201 und 1290 hineinfällt, schöpfte seine Rechtsnormen, wie bekannt, aus den heiligen Büchern der Kristusreligion, dem ältern Sachsenspiegel, und dem römischen und canonischen Rechte, zum mehrern Theile jedoch aus den damals geltenden Gewohnheitsrechten. Da die Baier und Schwaben in ihren rechtlichen Verhältnissen als zween benachbarte Stämme eines und desselben Ursprungs oft von den nämlichen Gewohnheiten und Gebräuchen geleitet wurden, so läßt es leicht, zu erklären, warum dieser Spiegel bald nach seinem Erscheinen bey dem Mangel an einheimischen geschriebenen Gesetzen in den baierischen Gerichtstätten so bereitwillige Aufnahme fand. Ob er jedoch schon unter Ludwig dem Strengen, wie Lory glaubt, in unserm Vaterlande rechtlich existirte, läßt sich wohl muthmassen, aber nicht sicher behaupten.

Für seinen Gebrauch hingegen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bürgen die unläugbarsten Beweise.

weise. So sah Lory in der Baron von kreittmayrschen Bibliothek eine sehr alte Handschrift, worinn dem schwäbischen Landrechte das baierische Rechtbuch vom Jahre 1346, (wovon unten die Rede seyn wird) und das Münchner Stadtrecht, gleich als zum gemeinsamen Gebrauche beygefügt war. Unsre Universitätsbibliothek besitzt ein solches schwäbisches Land- und Lehenrecht vom Jahre 1379, und einen andern dergleichen Kodex vom Jahre 1409, beyde auf Papier geschrieben. Die baierische Stadt Schongau soll in ihrer Registratur noch 5 bis 6 solche Kodices vorräthig haben; und der gelehrte Herr von Krenner glaubt, es werden nur wenige Bibliotheken, oder in etwas conservirte Stadtarchive seyn, worin sich nicht solche alte Abschriften des Schwabenspiegels fänden (2). Die kurfürstliche Bibliothek zu München zählt unter ihren deutschen Manuscripten ein sehr schön auf Pergament geschriebnes Exemplar des schwäbischen Landrechts, und ein anderes samt dem Lehenrechte auf Papier, jenes ohne Jahrsangabe, dieses vom Jahre 1467.

(1) Joh. Friedr. Schannat ließ in seiner Sammlung alter historischer Schriften im 1. Th. S. 163 das schwäbische Landrecht abdrucken; und Joh. Aug. von Berger in der collatione codicis iuris allemanici, Leipzig 1726. Ferner findet es sich bey Schilter in seinem thesauro antiquitatum teutonicarum im 2. Bande, und in Senckenbergs Corpore iuris germanici antiqui, Tom. 2. pag. 1. Das Lehenrecht gab der nämliche Schilter unter der Aufschrift: codex iuris allemanici feudalis 1707 zu Straßburg in Druck.

(2) Von Krenner über den kurpfälzischen Vikariatssprengel. S. 38.

§. 19.

§. 19.

Diesen Schwabenspiegel zeigen die Worte an, welche in den Monumenten gegen das vierzehnte Jahrhundert, und späterhin öfters vorkommen: nach des Lands-Recht, die nicht selten dem einheimischen Rechte entgegengesetzt werden: wie des Lands und aigens Recht ist. Man behielt jedoch von demselben nur das bey, was man von dem bereits im Lande Gebräuchigen dort aufgezeichnet fand, und ließ weg, was mit der baierischen Sitte nicht zusammenpaßte. Davon liefert die Verschiedenheit, welche zwischen den Abdrücken aus den baierischen, und den aus den schwäbischen Handschriften herrscht, den besten Beweis. So kömmt z. B. der Abdruck, welchen Schannat aus dem Manuscripte der Universitätsbibliothek zu Ingolstadt 1727 veranstaltete, dem Schwabenspiegel zwar in vielem gleich, ist aber auch in vielem wieder davon unterschieden. Besonders sind die Materien, wie Schannat in seiner Vorrede selbst sagt, nach einer ganz andern Ordnung gereiht.

§. 20.

Unter Ludwig dem Strengen erkämpfte die Muttersprache den Sieg über die lateinische, und ward zur Sprache der Gerichte und aller öffentlichen Verordnungen. Von eigentlichen Gesetzen trift man jedoch unter der Regierung dieses Herzoges keine Spur an. Der Vertrag vom Jahre 1286, welchen der Kaiser zwischen ihm und Rudolph von Schwaben vermittelt hatte, betraf blos den Gerichtsstand der Mörder, Räuber und anderer öffentlicher Ruhestörer beyder Völkerschaften.

Mehr Licht wirft König Otto's berüchtigte Handveste vom Jahre 1311 auf die Strafgesetzgebung, und das bürgerliche Verfahren dieser Zeit. In derselben wird ein Diebstahl — Teuf, der über sechs lange Schillinge beträgt, (den Schilling zu zwölf Pfenninge gerechnet) Mord, Nothzucht — Notnunft und Strassenraub als Verbrechen erklärt, die allein die Todesstrafe nach sich ziehen. Besonders merkwürdig sind die Fristen in bürgerlichen Streitigkeiten, welche dem Kenner der heutigen Procedur nicht geringes Staunen über die Schnelligkeit des ehemaligen Verfahrens erregen müssen. Vom Anflehen des richterlichen Schutzes bis zum Endspruche des Gerichts durften mehr nicht, denn sechs Wochen, zur Führung des Beweises nur eine Zeit von 14 Tagen verstreichen. Im übrigen hielt man sich immer fester an den Schwabenspiegel, das römische und canonische Recht, ja selbst der Sachsenspiegel scheint im Unterlande nicht unbekannt gewesen zu seyn (1).

(1) S. unten §. 23.

B.) Von 1346 bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts.

§. 21.

Endlich begann es zu tagen. Man begrif, daß nicht willkührlich, sondern nach bestimmten Normen über die Handlungen der Bürger gerichtet werden soll; daß nicht der Regent, nicht der Richter, sondern einzig das Gesetz die Recht = oder Unrechtmässigkeit der Handlungen und ihre Folgen bestimmen dürfe. Und so schwand der

finstre

finstre Zustand, wo die Aussprüche der Schrannen so ungewiß, der Tummelplatz menschlicher Willkühr in Sachen, die oft die heiligsten Rechte der Menschheit betrafen, so groß war, durch des dem Vatikane so verhaßten Ludwigs des Baiers vaterländische Vorsorge. Der Geist dieses grossen Regenten strebte, die Nacht, welche in dieser Hinsicht schwer auf Baiern lag, zu zertheilen, und ihm kam der Genius der Zeit stattlich zu Hilfe. Das häufigere Emporsteigen und die blühende Macht der Städte, deren Interesse mit nichts minder, als den Räubereyen des durch die Einfälle der Hunen und die Zeiten des Faustrechtes sich gebildeten Adels bestehen konnte, machten das letztere selig im Herrn entschlafen, und die Herzoge von Wittelsbach, durch Zufälle begünstigt, brachten die gräflichen Besitzthümer fast gänzlich an sich, so daß unter diesem Kaiser kaum hie und da noch eine regierende Grafenfamilie übrig war. Diese Empfänglichkeit des Landes benützte Ludwig, und schon 1340 ergieng eine Gerichtsordnung zur Abstellung der bey den Gerichten eingerissenen Misbräuche für seine sowohl, als seines Pflegbefohlnen, des jungen Herzog Johanns Länder (1). Späterhin sammelten seine vier Söhne auf väterlichen Befehl die Gewohnheitrechte des Landes, und von den fremden Instituten, was bereits Gang und Gäbe war. Aus diesen Materialien zusammengetragen erschien 1346 (2) das bekannte Rechtbuch, gewöhnlich des Kaisers Buch genannt, welches für ganz Baiern entworfen, allein vom Herzoge Albert, des Kaisers fünften Sohne, in seinem Antheile Straubing nicht angenommen wurde. Daher der Ausdruck, wenn von sei-

ner

ner verbindlichen Kraft die Rede ist, in dem Lande vor dem Gebirg, und die Anweisung, nach demselben zu sprechen, an die Gerichte, wo es leit (3). Auch der Stadt München sanctionirte Ludwig die Gesetze, welche der Magistrat seinen Gerichtsgesessenen der Lage der Umstände, und dem Geiste der Zeiten gemäß nach und nach gegeben hatte, durch seine landesherrliche Bestättigung. Dieß gab dem Münchner Stadtrechte seine Entstehung (4). Die Treflichkeit desselben erregte bey mehrern Städten Baierns den Wunsch, ein ähnliches zu haben. Sie baten den Kaiser, und auf diese Weise erhielten Jngolstadt, Wasserburg, Landsberg, Aichach, Neustadt, Rhain, und mehrere Städte eine nach ihren Localverhälnissen mehr oder minder veränderte Abschrift des münchner Stadtrechtes, wie es denn in den meisten dieser Stadtrechtbücher heißt: Wie denen von München, oder: wie die von München haben (5).

(1) Jst von Friedr. Christoph Jonath. Fischer über die Geschichte des Despotismus in Deutschland im Anhange S. 134 abgedruckt.

(2) Mehrere der vornehmsten Schriftsteller sind der Meinung, als ob dieses Rechtbuch schon früher publicirt worden wäre. Da sie aber keine hinreichende Beweise angeben, auch ich keine solche habe auffinden können, so mußte ich ihre Angabe unbenützt lassen.

(3) So heißt es in dem Auszuge aus Herzog Georgs Gerichtsordnung, unter der Rubrik: Besetzung des Hofgerichts: Wir wollen auch das Rechtbuch in unsern Oberland aufs fürderlichist — — reformiren 2c.,

und

und in der Gerichtsordnung vom Herzoge Ludwig de anno 1474 (von beyden Gerichtsordnungen wird weiter unten die Rede seyn): Wenn auch einer verrichte Sachen zerbricht, wo dann derselb, der solch Frevel einen oder mehr begangen und gethan hett, begriffen und zu Gerichts Handen gebracht würde, so soll den der Landrichter, wo das Buech liegt, nach Buechs sag, wo aber das Buech nit liegt, richten und strafen rc.

(4) Das Originaldocument des Stadtrechtes zu München mußte den 18. April 1516 auf Anbefehlung des kurfürstlichen Hofrathes gegen beygelegten Empfangschein abgegeben werden; und man hat es seit dem nach wiederholtem Nachsuchen, welches auf Anbefehlung Karl Theodors geschah, nicht wieder vorgefunden. Jedoch findet sich noch im Urkundenbehältnisse der Stadt München eine nach allen Anzeigen unmittelbar vom Originale genommene Abschrift desselben, welche Bergmann in seiner beurkundeten Geschichte der Stadt München im Urkundenbuche Seite 109 abdrucken ließ. Vom Rechtbuche besitzt die Stadt München eine sehr schön auf Pergament geschriebene Kopie, vollendet am Samstage nach St. Martinstag 1455, mit Gemälden, vergoldeten Wappen, und derley Anfangsbuchstaben geziert. Eine andere sah Bergmann in der berühmten Klosterbibliothek der regulirten Chorherrn zu Polling. S. Bergmann a. a. O. S. 43. Joh. Heumann, Professor der Rechte zu Altorf, lieferte in seinen 1747 zu Nürnberg herausgegebenen Opusculis einen Abdruck desselben, den ich vor mir habe, nebst einem Ingolstädter Stadtrechtbuche, welcher Abdruck der bekannteste ist.

(5) Sieh Bergmann a. a. O. S. 43 u. die folg.

§. 22.

§. 22.

Heumann erhebt diese Kodices durch die größten Lobsprüche, und Bergmann sagt, in der schon öfters angeführten Geschichte der Stadt München, man dürfe sie eben sowohl Spiegel nennen, wie die schwäbischen und sächsischen Kompilationen; denn sie bewahren ohne alle Zusätze, rein (?) von dem unpassenden römischen Rechte die ächt germanischen Sitten und Gebräuche —. Dem Oberlande mußte es wahre Wohlthat seyn, in den landesherrlichen, und auch zum größten Theile in den landständischen Gerichten statt der willkührlichen und also schwankenden, endlich festbestehende Rechte zu haben.

§. 23.

So gut ward es den Bewohnern Niederbaierns noch lange nicht. Zwar gaben Georg der Reiche (1), und sein Sohn Ludwig, dieser im Jahre 1474 für das ihnen gehörige Nieder- und denjenigen Theil Oberbaierns, welchen Ludwig der Bartige an sie hinterlassen hatte, eigne Gerichtsordnungen. Ich habe von beyden, da sie noch ungedruckt sind, Copien, die dem durch seine gründliche Werke in der litterarischen Welt so rühmlich bekannten Herrn Directorialrathe von Hellersperg angehörig sind, bey Handen, jedoch von ersterer nur einen Auszug aus der Originalhandschrift des seligen von Lory. Ludwigs Gerichtsordnung enthält ausser einem Strafkodexe noch manche Ordnungen zu besserer Besetzung der Gerichte, Aufhebung der Bedrückungen, welche an den armen Bauersleuten von den

Beamten und Frohnbothen durch willkührliche Vertheilung der Scharwerke, und zahllose Futtersammlungen ausgeübt wurden, dann Gesetze über das gerichtliche Verfahren, u. s. f. in sich. Allein das graue Herkommen war zu sehr im Geruche der Heiligkeit, als daß der erlauchte Stifter unsrer jezt in seine ehemalige Residenzstadt verpflanzten hohen Schule mit seinen Verordnungen durchsetzen konnte. Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts begaben sich die Bürger und Bauern im Niederlande zur Schranne (Gerichtsstätte) hin, und schöpften, auch da, wo ihre Sachkunde nicht hinreichte, wenn es dem Punkte über Leben und Tod galt, Urthel und Recht. Ihre Stimmen standen noch über dieß dem Pfleger und Gerichtsschreiber zu Gebothe, welche aus trüben ihrer Auswahl überlaßnen Quellen sich Raths erholten. Ich will die Worte einer Druckschrift hersetzen, welche 1532 zur Belehrung baierischer Justizbeamten erschien, und über das ganze damalige Verfahren im Unterlande Baierns helles Licht verbreitet: „**Wo ich dienstlich rathen sollt',**“ spricht der ungenannte Verfasser derselben in seiner Vorrede, „so „**bedeucht mich nit bös, man liesse den armen „Bauersmann im Niederlande bey seiner Feld„arbeit, dazue er ohn Zweifel nutzer und ge„schickter wäre, dann zum Urthelsprechen, son„derlich in peinlichen Sachen, da es Leib und „Leben betrift, und daß der Richter allein urthle. „Sollte auch das bairische Landrechtbuech im „Niederlande nit für bündig bey den Gerichten „liegen, so möcht es doch guet seyn, — — die**

Rich-

„Richter hätten es auch bey der Hand, es gä-
„be ihnen doch zum wenigisten als viel Anwei-
„sung, als des Tenglers Layenspiegel, der säch-
„sisch Spiegel, und ander dergleichen Rechts-
„bücher" (1).

(1) Ein layschę Anzeigung, so allen Landsässen, und denen, die ordentlich oder befohlen Oberkait haben; als Hofmarch- und Gerichtsherren, Pflegern, Richtern, Gerichtschreibern, auch der Stadt und Schrannen Rednern (welche sunst der lateinischen Gerichtsübung oder Gebräuch gütlicher Ausrichtung und Verwaltung nit mehrers Wissens haben) — — zu Dienst in Druck geben. Zu München durch Schobsser (1532).

§. 24.

Die große Umwälzung im Innern Deutschlands, welche dem Faustrechte den Tod, die Entstehung dem Reichskammergerichte, und dem römischen und canonischen Rechte die feyerliche Aufnahme gab, äusserte auch auf Baiern die wohlthätigsten Einflüsse. Es kam nun bey den Versammlungen der Herzoge und der Stände die Gesetzgebung zur öffentlichen Sprache; und mochte schon am Ganzen der Repräsentation etwas fehlen, war doch die Herstellung völliger Ruhe, die Fixirung der Rechtsnormen Gewinn für Baiern. Es wurden von Seite gemeiner Landschaft nach dem Beschlusse des Landtages zu Ingolstadt vom 4. März 1516 von allen Ständen einige nach München verordnet, um hier in Gemeinschaft mit den fürstlichen Räthen die Verordnungen, welche bereits unter den vorigen Herzogen ergangen waren, zu durchsehen, zu verbessern,

bessern, und mit neuen Gesetzen zu vermehren. Das Resultat ihrer Berathschlagungen erschien noch im nämlichen Jahre unter dem Titel: **Buch der gemeinen Landbot, Landesordnung, Satzung, und Gebräuch des Fürstenthums in Ober- und Niederbaiern.** Es besteht aus vier Büchern, und enthält ausser wenigen bürgerlichen Gesetzen größtentheils 1) peinliche Verordnungen, besonders gegen Landesfriedensbrecher; 2) Verfügungen über das gerichtliche Verfahren; und 3) Polizeygesetze. Mehrere, weis nicht, welche Beschwerden veranlaßten eine Revision dieses Gesetzbuches durch eine aus fürstlichen Räthen und Abgeordneten der Landschaft Ober- und Niederbaierns niedergesetzte Commission. Das Resultat derselben wurde 1520 am Mondtage nach dem Sonntage Judica in der Fasten unter obigem Titel zu München dem Drucke übergeben; die Abänderungen selbst aber sind unbeträchtlich.

§. 25.

Der alten Sprache Unverständlichkeit, und die Vermehrung der einzelnen Gesetze, occasionirt durch Vervielfältigung der rechtlichen Verhältnisse, machten es nothwendig, dem alten Rechtbuche einen neuen bürgerlichen Codex zu substituiren. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig fühlten dieses Bedürfniß, und versuchten mit Beyrath der Landschaft zu Oberbaiern eine Verbesserung zu Stande zu bringen. So erschien die Reformation der baierischen Landrecht am St. Georgitag 1518 zu München. Sie besteht aus 53 Titeln, deren jeder in Artikeln

tikel abgetheilt ist. In ihr spuckt schon gewaltiger römisches Recht, über dessen Einheimischwerden sich die Ritterschaft von Baiern bereits 1499 bey Herzog Jörgen so jämmerlich beschwerte. Hauptquelle dieses Gesetzbuches war jedoch immer das alte Rechtbuch Kaiser Ludwigs, dessen Verordnungen oft wörtlich, oft in einer durch die Lage der Sachen und gewisse Umstände nothwendig gemachten neuen Gestalt diesem Kodex einverleibt wurden. Alle Richter, bey denen das Buch von Alters her gelegen, oder denen dasselbe noch beygelegt wurde, bekamen die Anweisung, nach dieser Reformation zu sprechen. Alle Landsassen, welche das Buch nicht hatten, und Gerichtsbarkeit ausübten, wurden, da Herrscherrechte und Bürgerpflicht noch unentwickelte Begriffe waren, von den Herzogen ersucht, die Reformation anzunehmen, und nach selber zu richten.

§. 26.

Nun fehlte es blos noch an einer Norm für einen gleichförmigen Gang des gerichtlichen Verfahrens von Reclamirung des Staatsschutzes bis zur Realisirung desselben. Dieß war der Gegenstand der gemeinsamen Berathung auf den Landtagen der Jahre 1516 zu Ingolstadt, und 1519 zu Landshut. 1520 endlich erschien von den nämlichen Herzogen Wilhelm und Ludwig eine Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbaiern, die aus 13 Titeln besteht, worin von nichts, als dem Processe (nach römischen und canonischen Rechten) gehandelt wird.

§. 27.

Dabey beruhte es denn bis zum Jahre 1553, in welchem eine Verbesserung der gemeinen Landbot von 1516 unter dem Titel: Baierische Landsordnung promulgirt wurde. Herzog Albert sagt in der Vorrede, er habe das Buch der gemeinen Landsbot von Artikel zu Artikel zum Grunde gelegt, und nur hie und da nach Erfoderniß der Umstände davon oder dazu gethan. Was ihn zur Promulgation dieser Polizeygesetze bewogen, scheint er durch folgende Worte zu erkennen zu geben: „Weil zwischen den Lands„sässen, und Inwohnern unsers Fürsten„thums viel Gezänk, Hader und Beschwe„rung der armen Unterthanen enstanden, „wie uns denn deßhalb viel Klagen fürkommen „seind"; und: „Er hoffe, es werde alle ge„fährlich, und gemeinem Nutz schädliche Ei„gennützigkeit auch unbillige Beschwe„rungen der Armen dadurch verhütet, und „abgestellt, und ein solch kristlich und friedlich, „und ehrbar Wesen darauf erfolgen, daß die „Frommen vor den Bösen in gutem Schutz und „Schirm erhalten werden, auch der gemeine „Mann sein ziemlich Nahrung dester „baß gewinnen, dazu Weib und Kind „mit Gott und Ehren unterhalten „mög". Bald tratten Fälle ein, welche anzuführen hier weder Ort noch Zeit ist, die wieder eine Verbesserung dieser Verbesserung nothwendig zu machen schienen, und so gab Herzog Albert 1557 die

De=

Declaration und Erläuterung etlicher in jüngst aufgerichter baierischer Polizeyordnung begrifner Artikel heraus, welcher 1578 der fürstlich bairischen Landsordnung weitere Erklärung samt etlichen von neuem darangehängten und zu Anstellung guter löblicher Polizey dienstlicher Satzungen erfolgte.

§. 28.

Auch für die Holzkultur ward 1568 durch eine eigne Forstordnung gesorgt; womit sich die Geschichte der baierischen Gesetzgebung bis zur grossen Reform im Anfange des 17. Jahrhunderts schließt.

§. 29.

Ich weis, daß mich von manchem der Vorwurf trefen wird, als ob ich in Aufzählung der Landesgesetzbücher eine Lücke gelassen, und folglich meinen Gegenstand nicht vollständig bearbeitet hätte. Man findet nichts von der 1515 zu München gedruckten Landshandveste; nichts von der 1516 aufgestellten Ordnung über gemeiner Landschaft in Baiern aufgerichteten Handveste; nichts von den Erklärungen der Landesfreyheiten, — Urkunden, die zur Kenntniß der baierischen Staatsverfassung höchst nöthig sind. Senckenberg sagt in seiner Dissertation de legibus gentis bavaricae, §. 14. nota a: Non novit Bavariam, cui hic libellus ignotus est, jura Principis et statuum exacte discernens. Demohngeachtet kann ich sie aus Ursachen, welche

che anzugeben vielleicht ein andermal schicklichere Gelegenheit seyn wird, in der Reihe der Landesgesetzbücher unmöglich aufstellen.

Uebersicht

der in diesen Rechtsbüchern enthaltenen vorzüglichen Normen;

besonders in Hinsicht auf Personenverhältnisse und Grundeigenthum.

§. 30.

Noch war der Grad der Kultur nicht hoch gestiegen; noch gab es a) Leute, welche das Recht hatten, einem andern zu sagen: Du bist mein; b) Leute, die am Boden klebten, und so eine Inhärenz desselben ausmachten. Das Rechtbuch redet an mehrern Orten, die Reformation im 38. Titel 1, 2, und 3. Art. von Leibeigenen; freylich nicht mehr als von rechtlosen Wesen: allein ihr Zustand war doch immer traurig genug. Sie hatten ein gewisses Leibgeld zu bezahlen; mußten, wenn der Leibherr sie rief, jedoch erst nach geendigter Dienstzeit gegen wenigen Lohn in seine Arbeit tretten; und heuratheten — zwo leibeigene Personen verschiedner Herren, so mußten sie es geschehen lassen, wenn man die Pfänder ihrer Liebe von ihnen trennte, der Herr des Vaters die Tochter,

ter, der Herr der Mutter die Söhne zu sich nahm. Starb ein Leibeigner, so wurde das beste Stück Vieh, oder Kleidung vom Leibherrn als Mortuarium weggenommen, und nur, wenn sein Gatte noch am Leben war, durfte kein Todfall gegeben werden (1).

Der Stand der Freyen war gleichfalls nicht mehr derselbe. Der baiuarische Bauer, ehedessen Glied der Nation, nur den Gerichten des Herzoges, denen er selbst beywohnte, unterworfen, gleich vor dem Gesetze jedem seiner Landsleute — existirte nicht mehr. In den Zeiten der Gewalt zogen die vermöglichern Freyen, welche Pferde und Knappen zu halten vermochten, die eigentlichen Staatsbürgerrechte an sich, und bildeten so einen besondern, — den Adel = Stand. Genau an diesen schloß sich die Geistlichkeit an, und suchte, nicht zufrieden, durch päbstliche Indulte und Frömmeley der Herzoge exemt von Bürgerpflichten und Bürgerlasten zu seyn, auch die Privilegien des Adels zu erhalten.

Deßgleichen ward die Ehe, ein an sich bürgerlicher Vertrag, allmählig zur geistlichen Sache gestempelt, und durch einen Uebergrif der religiösen Macht aus dem Moralität = in das Rechtsgebieth dem weltlichen Forum entzogen. In den ersten Zeiten des baierischen Staates hatte die Herrschergewalt allein die Ehehindernisse festgesetzt, Verbindungen zwischen Verwandten und Verschwägerten des ersten und zweyten Grades nach römischer Rechnung verbothen, Bräute

gegen

gegen willkührliche Verlassung ihrer Bräutigame gesichert, und die Untersuchung über die Gewichtigkeit der Trennungsursachen vor die landesherrlichen Gerichte gezogen. In den Gesetzbüchern des Mittelalters hingegen herrscht von Bestimmungen über die Ehe, als über einen nur von Geistlichen beurtheilbaren Gegenstande, tiefe Stille. Nur über die Art und Weise, wie es mit den ehelichen Gütern gehalten werden sollte, finden sich darin einige, obschon sehr einfache Normen. Der Vater gab seiner Tochter eine Mitgabe, Heimsteuer, welche sicher zu stellen der Mann eine Widerlage auszeigen mußte. Mit beyden konnte ohne Willen der Frau, die größte Noth ausgenommen, keine Veräusserung geschehen, und hier nur aus dem Grunde, weil, wie das schwäbische Landrecht sich ausdrückt, den Frauen doch immer nach Almosen gehen besser ansteht, als den Männern. Die Heimsteuer gehörte dem Manne nach dem Rechtbuche eigenthümlich, und er behielt sie, wenn das Weib kinderlos starb, auf immer. Auch die Widerlage fiel nach des Mannes früherm Absterben der Frau oder ihren Erben ins Eigenthum (3). Die Reformation hingegen räumte sowohl dem Manne auf die Heimsteuer, als dem Weibe auf die Widerlage mehr nicht als den blossen Nutzgebrauch auf ihre Lebtage ein (4). Zur Vergeltung der höchsten Ehre, die ihr Gott je gegeben, gab der Mann seinem Weibe am Morgen nach der Brautnacht eine Gabe — Morgengabe, welche seines Vermögens zehnten Theil

 nie

nie übersteigen durfte, und während der Ehe seinem Nutzgebrauche frey stand. Verzicht auf diese Vergeltung konnte anders nicht geschehen, denn durch eine Urkunde, versehen mit des Gerichts = oder rechtschaffner Männer Siegel. Die Gabe der Wittwen war geringer, und hieß Vertraunung. Schankungen zwischen Eheleuten bestanden nach den Gesetzen; jedoch nur, wenn die Ehe kinderlos war, und der Schankungsbrief durch obrigkeitliches, oder biedrer Gezeugen Siegel beglaubiget war (5). Kinder, welche heurathen wollten, mußten die Bewilligung des Vaters erholen. So lesen wir im Rechtbuche Tit. 11. Art. 2., daß eine noch nicht vier und zwanzigjährige Tochter, die sich gegen des Vaters Wille verheurathete, keine Mitgabe bekommen, ja so gar vom Vater enterbt werden durfte. Nach der mildern Reformation durfte eine Tochter, die vor ihrem fünf und zwanzigsten, und ein Sohn, der sich vor seinem dreyßigsten Jahre ohne der leiblichen Eltern Wissen und Willen verehlichte, so lange diese lebten, zwar kein Heurathgut fodern, konnte aber deßwegen nicht enterbt, sondern mußte wenigst auf die Nothgebührniß eingesetzt, und im Falle einer Intestaterbfolge den übrigen Geschwistern gleichgehalten werden (6). Vergl. das Landr. von 1616 Titl 40. Art. 9; und die schweren (ob auch mit dem Vernunftrechte übereinstimmenden) Strafen des Maximilianeischen Kodex, parte 1. cap. 6. §. 4.

Ver=

Verwaiste Mädchen waren bis zum zwölften, Knaben bis zum vierzehnten Jahre unter vormundschaftlicher Gewalt. Von da mußten die Vormünder nach gemachter Rechnungsablage ihre Pflege als Treustrager, Versorger — Curatores — bis zum achtzehnten Jahre der Verwaisten fortsetzen. Erst in diesem Alter vermuthete das Gesetz, daß beyde Geschlechter ihres Verstandes mächtig wären, und wer alsdann nicht Beweise vom Gegentheile gab, war von Rechtswegen Bürger.

Das persönliche Recht betrefend erhielten alle Verträge durch die blosse Uebereinstimmung der sich vertragenden Theile ohne weitere Solennitäten ihre Vollkommenheit; und ihre Existenz und Inhalt zu beweisen, waren zween Zeugen erklecklich. Nur wenn ein Erbrecht — Emphyteus — oder Leibgeding constituirt wurde, erheischte die Integrität des Vertrages Brief und Siegel. Wer ein unbewegliches Gut veräusserte, hatte die Verbindlichkeit, Jahr und Tag im Lande, zwey Jahre ausser Landes Gewährschaft zu leisten. Durch die Reformation wurde diese Verbindlichkeit auf drey, respective 6 Jahre ausgedehnt. Die Befugniß der Veräusserung geerbter unbeweglicher Stücke war nach gemeindeutscher Sitte an die Einwilligung der nächsten Erben gebunden. Zwang aber den Besitzer große Noth, und konnte er diese eidlich bewahrheiten, so ward er auch gegen den Willen

 der

der Erben, jedoch ihrem Vorkaufsrechte unbeschadet, zur Veräusserung gelassen (7).

In Betref des Baurechts kennen die Gesetzbücher des Mittelalters 1) blosse Pächter — Baumänner, welche vom Grundherrn nach Willkühr, aber nur zur rechten Stiftzeit entlassen werden konnten; 2) Leibgedingte; und 3) solche, die das fremde Gut zu Oedrecht besassen — *Emphyteutas*. Der Loteigenthümer gab es nur wenige mehr. Die Lüsternheit nach Vergrösserung der Güter, welche die Gewaltigen zu verschiednen Quälereyen verleitete, Furcht, durch die Uebermacht eines adelichen Räubers all seiner Habe entsetzt zu werden, bewog die minder Starken dem benachbarten Ritter das Obereigenthum ihres Gütchens zu übertragen, oder ihm dasselbe bodenzinsig zu machen, oder wenigst gegen gewisse Dienste und Abgaben sich in die Vogtey eines Grossen zu begeben. Den Klöstern und Stiftern standen Sündenvergebung und Verheissung ewiger Seligkeit zu Gebothe, dem sündigen Eigenthümer eines Grunds und Bodens die Uebergabe desselben ins Ober = oder völlige Eigenthum abzubetrügen, die hingegen, welche nichts als ihre persönliche Freyheit hatten, zu bereden, ihre knechtische Freyheit — libertatem servilem — einer freyen Knechtschaft — servituti liberali hintanzusetzen, und ihrer Kirche samt allen ihren Abkömmlingen fleißigen Leibzins zu entrichten. Doch war es noch nicht so arg, wie in heutigen Zeiten; es findet

det sich weder im alten Rechtbuche, noch im Buche der gemeinen Landbot, noch in der Reformation die geringste Spur von der Inconsequenz veranleiteter Freystifter, welche das Untereigenthum kaufen, nebst Stift und Gült-Laudemien zahlen, und doch alle Jahre — ja Vierteljahre — vom Gutsherrn abgestiftet zu werden befürchten müssen. Was in der Reformation Tit. 34. von Freystiftern vorkömmt, sind blosse mit dem Namen Freystifter, keineswegs aber mit einer Anleit belegte Pächter.

Eben so wenig findet sich von Laudemien. Vor Entstehung des römischen Rechtes in Baiern wußte man davon nicht eine Sylbe; und nach Einführung desselben und der Emphyteus hielt man sich an die von ihm vorgeschriebnen zwey vom Hunderte. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts fiengen einige Grundherrn eigenmächtig dasselbe zu höhern, und durch das mächtige Herkommen bewogen das Landsrecht von 1616 fünf vom Hunderte zu bestimmen an.. Nicht minder fremd war sowohl dem Rechtbuche als dem Buche der gemeinen Landbot das grundherrliche Einstandsrecht, das den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen so geradezu entgegenstreitet, und (was Folge aller widerrechtlichen Sanctionen ist) das Landeswohl so tief darnieder drückt. In der Reformation (8) geschieht zwar davon in Hinsicht auf Lehengüter Erwähnung. Doch hatte es hier nicht jene widerrecht-

liche

liche Gestalt, in welcher es heut zu Tage den Patrioten empört. Es kam dem Obereigenthümer nach den dürren Worten des 26. Tit. 8. Art. nur unter dem Bedingnisse zu, wenn er soviel bezahlte, als der Käufer anboth. — Den Inhalt verlohner, oder verbrannter Gerechtigkeitbriefe bewies der Grundhold mit zween Zeugen; dann mußte ihm der Obereigenthümer binen sechs Monaten neuerdings einen Brief ausstellen, unter dem Rechtsnachtheile der Vergütung aller durch längere Säumung verursachter Kosten (9). — Welche Mitteldinge von Pächtern und Erbrechtlern in unsern Zeiten auf verschiedne Weise entstanden, was für sonderbare Normen die Macht zu erzwingen, welche Hindernisse dem Beweise der Grundholden bey verlohrnen Gerechtigkeitsbriefen sie entgegenzusetzen wußte. s. Codicem civ. part. 4. cap. 5. §. 14. cap. 7. §. 13. 25. und 31.

Wie mit den grundherrlichen Rechten gieng es auch mit den Frohnen oder sogenannten Scharwerken. Gleich einem aus Schnee geformten Balle, der im Fortrollen immer mehr Schneemasse an sich zieht, bis er zur ungeheuren Sphäre wird, gedieh auch das Frohnsystem zur heutigen fürchterlichen Grösse. Wir wollen die Geschichte derselben aus den Gesetzen verfolgen. Unter den verschiednen Dienstverrichtungen der Bauern für andere beruhen einige auf Verträgen. Nämlich in den ältern geldarmen Zeiten verpflichteten sich die Grundholden bey der Uebernahme

ihrer

ihrer Güter nebst gewissen Reichnissen auch noch manchmal zu bestimmten ökonomischen Arbeiten. Die Geldmasse nahm in der Folge zu: mit ihr die Bedürfnisse der Grundherrn, und die jährlichen Stiften und Gülten und die Laudemien; — die Arbeiten hingegen wurden nicht ringer. Auf dem nämlichen Grunde beruhten auch die Vogtey dienste. Viele übergaben sich in den Zeiten der Gewalt dem Schutze eines Mächtigen, und verbanden sich zum Danke seiner Beschirmung zu gewissen Diensten; so tratten auch die Klöster ihren Vögten manche ihrer als Grundherrn zu fodernden Dienste ab. Sämtliche diese Arbeiten taufte man bis jezt unbedenklich Frohndienste, Scharwerke. Allein dieser Name kömmt nur denjenigen Arbeiten zu, welche ihren Grund — nicht in besondern Verträgen — sondern in der Landesverfassung haben. Der nähere Grund derselben ist a) die Unterthanspflicht. Nicht nur Bauern, auch Klöster und andere geistliche Stiftungen mußten in den ältesten Zeiten, das allgemeine Beste zu erhalten, gewisse Dienste verrichten — Landeswehrscharwerke. b) In den trüben Zeiten, wo der Schutz des Rechtes im gewichtigern Arme lag, wo die Grafen, so zu sagen, eigne Territorialherrn bildeten, foderten sie auch gewisse Arbeiten zur Befestigung ihrer Burgen, und zu andern ökonomischen Zwecken. Diese gräfliche Territorien unirten sich nach und nach, und die Herzoge bekamen nebst dem Rechte zu jenen, jezt auch das Recht zu diesen gräflichen — nun landes-

gerichtischen Pflegscharwerken. Wie unbedeutend diese Frohndienste waren, welche zum Pfleggerichte ursprünglich verrichtet werden mußten, leuchtet, wenn man bedenkt, daß sie auf alle Landgerichtseingesessene ausgetheilt waren, von selbst ein. Allein nicht lange ward es den lieben Leuten so gut. Bald wußten die Edlinge zum Behufe ihrer adelichen Sitze und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude auf verschiedne Wege ihre Grundholden den landgerichtischen Pflegscharwerken zu entziehen, und das Recht, selbe zu fodern, an' sich zu bringen. So heißt es schon in der Gerichtsordnung von 1474: „Auf welchen Gütern wir aber keine Vogtey, Zins oder Gült hätten, sodann dieselben Güter einem oder mehr Edelleuten verkauft oder verwechselt würden, die sollen ihn mit samt der Scharwerch nachfolgen; was aber Güter den Geistlichen, Bürgern oder Bauern verkauft würden, daraus soll uns dir Scharwerch vorbehalten seyn und folgen." Aber auch die Klöster hatten ihre Wege; sie kauften, oder erbettelten sich die Befreyung ihrer Grundholden von den landgerichtischen Pflegscharwerken, samt dem Rechte, selbe für sich zu fodern. Und so waren für die nämliche Zahl von Scharwerkspflichtigen statt Einem Scharwerksberechtigten oft fünf, sechs und mehr in einem und demselben Landgerichte. Die Lasten wurden dadurch immer größer, das Recht, sie zu fodern immer anlockender, und vollends war es erwünschlich, um dieses Recht durch Zwangsmittel in

volle

volle Ausübung zu bringen, und nach und nach unmerklich erweitern zu können, noch überdieß die Gerichtsbarkeit zu erhalten, was denn die Adelichen 1557 in dem sechzigsten Freyheitsbriefe auch wirklich erhielten.

Im Punkte der Beerbung redet das Rechtbuch zwar hie und da von letztwilligen Verordnungen; jedoch findet sich nirgends die geringste Spur einer Bestimmung weder über die Erfodernisse, noch die Vollziehung der Testamente. Auch von Notherben, worunter vermuthlich nebst den Kindern auch die Eltern begriffen waren, liest man im 11. Tit. 1. Art. des Rechtbuches; aber ohne eine weitere Angabe zu finden, als daß Geschwisterte nicht darunter gehörten. Im Falle einer Intestaterbfolge theilten sich, wenn nur Kinder Einer Ehe vorhanden waren, die Söhne und Enkel, letztere nach dem Vertrettungsrechte — iure repraesentationis — in das Vermögen des Vaters. Waren weder Söhne noch Enkel da, dann erbten die Töchter (10). Bey zweyerley Kindern theilten sich die, so von einer Mutter gebohren waren, zum Voraus in das Muttergut, erst nach diesem mit den Geschwistern väterlicher Seite in das Erbe des Vaters. Die Aufnahme des römischen Rechts gab der Erbfolgeordnung eine ganz andere Wendung. Nicht nur Söhne und Töchter folgten in das Hinterlaßne zu gleichen Theilen, sondern auch alle übrige die Beerbung regulirende Normen des Justinianeischen Rechtes

tes wurden durch die Reformatiou der baierischen Landrecht, wo nicht feyerlich, wie die Enterbungsgründe, sanctionirt, doch stillschweigend recipirt.

In Ausübung des Strafrechtes war das Rechtbuch schon um vieles minder geizig mit dem Blute der Menschheit, als die Urgesetze, und noch weniger die Reformation. Welche Arten des Todes unter Ludwig dem Baier den Missethätern angethan wurden, sagt das Rechtbuch an keiner Stelle; wohl aber giebt uns die Reformation Gewißheit, daß alle die barbarischen Hinrichtungsarten, welche eine Gesetzgebung brandmarken, in unserm Vaterlande wenigst schon zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in vollem Gange waren. Nicht damit zufrieden, dem Verbrecher wegen Frevel an wieder ersetzbaren Gütern das unersetzbare Gut des Lebens zu rauben, liest man hier vom Köpfen, Hängen, Radbrechen, Verbrennen und Ersäufen. Jene Verbrechen nun, welche dergleichen Strafen nach sich zogen, waren nach der Reformation a) die Entwendung α) eines Pfluges von vier Pfennigen im Belange; β) einer Sache von drey Pfenningen im Werthe, wenn sie von einem solchen geschehen, der bereits Diebstahls halber durch die Zähne gebrennt war; γ) Diebstähle über zwölf Pfenninge, in Mühlen, oder Schmidten verübt; endlich δ) Diebstähle, deren Belang durch vier unpartheyische Schätzmänner so hoch angeschlagen wurde, daß über

Abzug

Abzug eines Dritttheils noch sechs Schillinge, und zween Pfenninge übrig blieben. Alle diese vier Arten von Diebstählen wurden mit Hängen ε) Diebstähle in Kirchen aber mit dem Feuertode bestraft. b) Strassenraub war das zweyte Hauptverbrechen, welches ohne Unterschied der geraubten Summe mit dem Schwerdte bestraft wurde. c) Landesfriedensbrecher wurden geächtet, ihr Vermögen dem Fiscus heimgeschlagen. d) Todschläger brach man mit dem Rade, ihr unbewegliches Eigen und Lehen gehörte den Erben, das fahrende Habe dem Fiscus und dem Richter fünf und sechzig Pfund Pfenninge. e) Ein Bigamus wurde in einen Sack gestossen, und ersäuft. f) Wer Bestialität trieb, mußte seine Greulthat auf dem Scheiterhaufen büssen. g) Die Strafe der Nothzucht war ebenfalls der Tod, aber seine Art ist nirgends angegeben. — Ausser diesem Heere von Todesstrafen gab es noch eine Menge alles Gefühl empörender Verstümlungen und Leibeszüchtigungen, als Abhauung der Hände für Brechung des Handfriedens, Blendung auf Beraubung der Augen, Brennen durch die Backen, Staupenschlag u. s. f. Lästerung der Majestät Gottes in ihm selbst, oder mittelbar in seinen Heiligen ward bey Adelichen durch Geldentrichtung zur Kirche oder an die Armen des Orts, bey Leuten geringern Standes durch kurze Gefängniß oder Leibeszüchtigungen gebüßt; — und der noch bestehende Strafcodex des baierischen Volkes rächt die nie zu beleidigende Gottheit mit dem Schwerdte!!

Schwerdte!! Doch davon, wenn Kenner bey Beurtheilung dieses Versuches mir nicht die Fähigkeit zur Bearbeitung dieses so wichtigen Stoffes absprechen, und Brodarbeiten nicht alle Zeit für sich erheischen werden, in der Fortsetzung der Geschichte der baierischen Gesetzgebung bis auf gegenwärtige Zeiten, in denen uns eine glücklichere Zukunft lacht, wo nicht der Grundsatz der Abschreckung, wo das Prinzip einer vernünftigen Wiedervergeltung die Strafgesetzgebung mit Ausschluß aller Anomalien leiten, wo schöner Einklang der vor jeder Vernunft gültigen Rechte mit den auch wirklich geltend gemachten, wo genaue Sönderung des Feldes der Moralität von dem Gebiethe des Rechts unter Deutschlands treflichstem Fürsten Maximilian Joseph die Menge von Uebeln uns vergessen machen wird, welche bey jeder Collision der ewigen unveränderlichen Rechte mit dem Unrechte nothwendig entstehen müssen. —

(1) Baier. Landsordnung von 1553. B. 4. Tit. 17. art. 1. von leibeigen Leuten.

(2) Leges Baiuuariorum, Tit. 7. De nuptiis prohibendis illicitis; Tit. 8. De uxoribus et earum caussis quae saepe contingunt.

(3) Rechtbuch von 1346, Tit. 11. art. 13, und 16.

(4) Reformation der baierischen Landrecht Tit. 44. art. 3.

(5) Rechtbuch Tit. 11. art. 19.

(6) Reformat. der baier. Landr Tit. 49. art. 4.

(7) Rechtbuch Tit. 16. art. 20. Tit. 23. art. 2.

(8) Reform. der baier. Landr. Tit. 26. art. 8.

(9) Rechtbuch. Tit. 15. art. 1. Reform. Tit. 35. art. 8.

(10) Rechtbuch Tit. 11. art. 1.

Sätze
aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit,

welche

der öffentlichen Prüfung vorgelegt werden

unter dem Vorsitze

des

Herrn Hofrathes und Professors

D. Feßmaier rc.

Von

Franz Xaver Klemm

von München,

der Rechte Kandidaten,

Landshut den 12. September 1801.

Philosophische Rechtslehre.

1) Nur zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts, und nur unter der Bedingniß der Lebenswierigkeit hat eine rechtsbeständige Verbindung zum wechselseitigen Besitze ihrer Geschlechtseigenschaften statt.

2) Der Regent ist nicht berechtigt, dem er einen Staatsdienst gegeben, selben nach Willkühr wieder zu nehmen.

Deutsches Staatsrecht.

3) Den Reichsvikarien steht unter andern

a) das Recht zu, unter ihren Auspicien Reichsversammlungen zu halten, so wie

b) denselben mit keinem hinreichenden Grunde das Recht der ersten Bitte, und

c) die Befugniß, zu den deutschen Erz- und Bischofswahlen Kommissarien zu schicken, abgesprochen werden kann.

4) Der Zollberechtigte ist befugt, auch Wehrzölle anzulegen.

Baierisches Staatsrecht.

5) Die Scharwerke der Landsassen in Baiern sind

a) keine Wirkung der Niedergerichtsbarkeit.

b) Son-

b) Sondern sind durch verschiedne Titel — — — { Leibeigenschaft, Grundvertrag, Vogtey.

c) Größtentheils aber durch Herkommen erlangt, und bis auf unsre Zeiten vermehrt worden.

6) Die landgerichtische Pflegscharwerk gieng von den ehemaligen Grafen auf die baierischen Landesherrn über, wurde 1665 und 1666 abgelöst, und die ordinäre Scharwerksanlage als Surrogat derselben eingeführt.

Kirchenstaatsrecht.

7) Ehehindernisse zu setzen liegt nicht in der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, sondern des Staates.

8) Zwischen dem, was der Zweck der Kirche und der des Staates erfodert, kann keine wahre Collision entstehen: bey einer scheinbaren aber ist jederzeit den Gesetzen des Staates vor den Gebothen der Kirche Folge zu leisten.

Gemeines und baierisches Privatrecht.

9) Die Quartiere hat sowohl nach gemeinem als baierischem Rechte in der Ordnung der Hausvermiether zu tragen, und dem Hausmiether allen durch selbe zugegangenen Schaden zu ersetzen.

10) Eine auch mit Einwilligung aller Agnaten vorgenommene Veräusserung eines Familienfideicommisses kann sowohl nach gemeinem als baierischem Rechte von den Nachgebohrnen wieder umgestossen werden.

11) Unser Landrecht verbiethet dem Zehendherrn, wenn einmädige Wiesen zweymädig gemacht werden, doppelten Zehend zu nehmen.

Kirchenprivatrecht.

12) Die Zusammengebung zweyer katholischer Eheleute in einem protestantischen Territorium von dem protestanti=

stantischen Pfarrer ihres Wohnorts bringt alle Wirkungen der Zusammengebung von einem katholischen Pfarrer hervor.

13) Der Pächter eines Kirchenzehends ist als solcher nicht verbunden, zum Kirchenbaue beyzusteuern.

Lehenrecht.

14) Die lehenherrliche Gerichtsbarkeit ist nicht als ein Ausfluß der Staatsgewalt zu betrachten; sondern hat ihren

a) historischen Grund in der Schutzherrlichkeit über die Lehenleute;

b) ihren rechtlichen, und zwar

α) den entfernten in ausdrücklichen einheimischen und recipirten fremden Gesetzen, Observanzen, und Analogie;

β) den nahen im Lehensvertrage zwischen Herrn und Vasallen.

15) Der böhmerische Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung ist unrichtig, und die lineale Descendentenerbfolge die einzige Art der Lehenserbfolge.

Gemeiner und baierischer Proceß.

16) Nach dem gemeinen Processe kann eine Nullitätsklage nie beym Richter voriger Instanz angebracht werden; anders nach baierischem Rechte.

17) Bey getheilten Meinungen der Kunstverständigen hat der Richter nach gemeinem Rechte keineswegs den Ausschlag zu geben, wohl aber nach dem baierischen Judiciarcodex.

Reichsproceß.

18) Mit Unrecht wird dem Kammerrichter in allen Fällen bey Stimmengleichheit das Recht einer Entscheidungsstimme abgesprochen.

Pein=

Peinliches Recht.

19) Der Zweck der Androhung der Strafe ist Sicherung der Rechtssphären der Bürger; der Zweck der Vollziehung derselben Aufrechthaltung der Gesetze.

20) Ist der vollständige Beweis nicht hergestellt, so kann auch keine ausserordentliche Strafe erkannt werden.

21) Die besten Mittel, den Kindermord zu verhindern, sind

a) Aufhebung der Hurenstrafen für das weibliche Geschlecht;

b) Sicherstellung der Geschwächten vor allen Vorwürfen; und

c) schwere Strafen der Verheimlichung der Schwangerschaft, besonders am Schwängerer.

Politik.

22. Die mehrern Gründe streiten für die Meinung, daß den Pfarrern der Zehend abgenommen, hingegen eine kleine Oekonomie gelassen werden soll.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klemm, Franz Xaver,

Versuch einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung vom Entstehen des baierischen Staates bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts

München 1801

Diss. 712,11

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841401-8